

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe Februar 2011

Keine Leistung bei unwirksamer Dekorationsklausel

Ist die vertragliche Klausel zur Erbringung von Schönheitsreparaturen unwirksam, ist der Grundsicherungsträger von der Erstattung hierfür notwendiger Kosten befreit. Hierdurch soll verhindert werden, dass zu Lasten der Allgemeinheit Pflichten des Vermieters übernommen werden. Dann kann nämlich der Mieter vom Vermieter die Renovierung, soweit erforderlich, verlangen. Dies entspricht der mietvertraglichen Erhaltungspflicht des Vermieters.

(LSG NRW, Urteil v. 22.07.2010 – L 7 AS 60/09)

Beinbruch bei Weihnachtsfeier

Während einer betrieblichen Weihnachtsfeier stolperte eine Mitarbeiterin im Bowlingcenter, stürzte, brach sich ein Bein und war für mehrere Monate krank geschrieben. Die Unfallkasse verweigerte die Anerkennung als Arbeitsunfall, da sich der Unfall außerhalb der Dienstzeit ereignet hätte. Zu unrecht – urteilte das Sozialgericht Berlin.

Die Weihnachtsfeier erfüllte die Voraussetzungen einer Betriebsfeier und wurde von den Vorgesetzten gebilligt und gefördert. Demzufolge war der Beinbruch als Arbeitsunfall anzusehen.

(SG Berlin, Urteil v. 16.12.2010 – S 163 U 562/09)

PURSCHWITZ

RECHTSANWÄLTE

Das besondere Thema

Kinderpflegekrankengeld

Kinder sind für Infekte besonders empfänglich. Dies gilt um so mehr in den Wintermonaten. Kann das Kind jedoch nicht in die Kita oder die Schule gehen, müssen oftmals auch Mutter oder Vater zu Hause bleiben. Sind diese berufstätig und gesetzlich krankenversichert, gibt es hierfür das sogenannte Kinderpflegekrankengeld.

Beim Arztbesuch erhalten Sie dann zwei Bescheinigungen – eine für den Arbeitgeber und eine für die Krankenkasse.

Bei der Kinderbetreuung wegen Krankheit zieht der Arbeitgeber den Ausfall vom Lohn ab und die Krankenkasse zahlt Krankengeld. Dies bewirkt eine Minderung des Verdienstaufschlags.

Um das Krankengeld zu erhalten, müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Kind darf nicht älter als 12 Jahre sein.
2. Im Haushalt darf keine weitere Person leben, die die Versorgung des erkrankten Kindes übernehmen kann.
3. Auch das Kind muss gesetzlich versichert sein.

Beachten Sie, dass jeder Elternteil die Leistungen nur 10 Arbeitstage pro Jahr in Anspruch nehmen darf und von der Arbeit fehlen kann.

Alleinerziehenden stehen 20 Tage pro Jahr zu.

Soweit beide Elternteile berufstätig sind, können die Fehltage untereinander übertragen werden.

Sind Sie privat krankenversichert, haben Sie nur einen Anspruch auf Freistellung. Der Verdienstaufschlag wird Ihnen jedoch nicht ersetzt.

Viel Vergnügen in der Sauna

Gerade jetzt, wenn es draußen ungemütlich und nass-kalt ist, genießen viele Menschen einen ausgiebigen Saunagang. Leider gibt es auch dabei immer wieder Unfälle, mit deren Folgen sich die Gerichte beschäftigen müssen.

Grundsätzlich muss jedem Saunagänger ebenso wie Schwimmbadbenutzer bewußt sein, dass der Boden in der Sauna aufgrund der Nässe glatt sein kann. Der Besucher muss sich mit der gebotenen Sorgfalt darauf einstellen. Rutscht er dennoch aus, so kann der Besucher regelmäßig keinen Schadenersatz geltend machen.

Etwas anderes gilt aber, wenn eine Rutschgefahr durch bauliche Mängel oder Besonderheiten hervorgerufen wurde. Dies ist z. B. der Fall im Übergang von Innen- in den Außenbereich einer Sauna. Insbesondere bei Frost hat der Betreiber hier Vorkehrungen zu treffen, wenn Glatteisgefahr besteht.

Auch hinsichtlich der Einrichtungsgegenstände trifft den Betreiber eine Sorgfaltspflicht. Diese ist jedoch auch nicht zu überdehnen. So hat ein Saunabetreiber dieser Pflicht Genüge getan, wenn er die Holzliegen täglich einer Sichtkontrolle unterzieht und einmal jährlich vom Fachmann eingehend überprüfen läßt. Bricht dann ein Besucher mit einer solchen Liege zusammen, so haftet der Betreiber nicht.

Nicht zum Schadenersatz verpflichtet ist der Betreiber einer Sauna, wenn die Spinde von Dieben aufgebrochen und Gegenstände der Besucher entwendet werden. Insbesondere der Diebstahl von Autoschlüsseln und des vor der Tür parkenden Fahrzeuges ist schon vorgekommen.

Also dann, schön vorsichtig sein beim nächsten Saunabesuch.

Witz des Monats

In einem Gericht einer kleinen Stadt in den Südstaaten der USA rief der Anwalt des Klägers die erste Zeugin in den Zeugenstand. Eine ältere, großmütterliche Frau. Er ging auf sie zu und fragte sie: "Mrs. Jones, kennen Sie mich?"

Sie antwortete: "Ja, ich kenne Sie, Mr. Williams. Ich kenne Sie seit Sie ein kleiner Junge waren und offen gesagt, Sie haben mich sehr enttäuscht. Sie lügen, Sie betrügen Ihre Frau, Sie manipulieren die Leute und reden schlecht über sie hinter deren Rücken. Sie glauben, Sie sind ein bedeutender Mann, dabei haben Sie gerade mal so viel Verstand, um ein paar Blatt Papier zu bewegen. Ja, ich kenne Sie."

Der Rechtsanwalt war sprachlos und wusste nicht, was er tun sollte, ging ein paar Schritte im Gerichtssaal hin und her und fragte die Zeugin dann: "Mrs. Jones, kennen Sie den Anwalt der Verteidigung?"

Sie antwortete: "Ja, ich kenne Mr. Bradley seit er ein junger Mann war. Er ist faul, tut aber immer fromm, dabei hat er ein Alkoholproblem. Er kann mit niemandem einen normalen Umgang pflegen und seine Anwalts-Kanzlei ist die schlechteste in der ganzen Provinz. Nicht zu vergessen, er betrügt seine Frau mit drei anderen Frauen, eine davon ist Ihre. Ja ich kenne ihn."

Daraufhin rief der Richter die beiden Anwälte zu sich an den Richtertisch und sagte leise zu ihnen: "Wenn einer von euch beiden Idioten die Frau jetzt fragt, ob sie mich auch kennt, schicke ich euch beide wegen Richterbeleidigung für vier Wochen ins Gefängnis!"

Kontaktdaten:

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE
Salzstraße 1
09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780
Telefax: 0371/33 40 789
e-Mail: zentrale@purschwitz-rechtsanwaelte.de
Homepage: www.purschwitz-rechtsanwaelte.de

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte
Verantwortlich für den Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz